

## Beteiligungsrichtlinien der Landeshauptstadt Düsseldorf

### Präambel

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ist im Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) verankert. Danach haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Nach Artikel 78 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung.

Im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) haben sie auch das Recht, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich zu betätigen.

Die GO NRW ist dabei sowohl für die Ratsmitglieder, für die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der Beteiligungen als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Düsseldorf bindend.

Unter Zugrundelegung dieser Vorschriften hat der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf für die wirtschaftliche Betätigung sowie die Gründung von bzw. die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die nachfolgenden Beteiligungsrichtlinien erlassen.

### Allgemeines

Die nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften normierten Grundsätze für den Aufbau der Verwaltung und die Art der Verwaltungsführung gehen von der Einheit der Verwaltung in der Gemeinde und vom Amtsaufbau aus. Um die gemeindliche Allzuständigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu bewahren und das Etatrecht des Rates der Landeshauptstadt nicht zu schmälern, soll die regelmäßige Erfüllung kommunaler Aufgaben beim Amt oder dem Regiebetrieb liegen. Darüber hinaus kann sich die Landeshauptstadt innerhalb des durch die GO NRW vorgegebenen Rahmens auch wirtschaftlich und nichtwirtschaftlich in einer Organisationsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Eigenbetrieb) bzw. in einer rechtlich selbstständigen Organisationsform (z.B. GmbH, AG, Zweckverband, Anstalt des öffentlichen Rechts) betätigen.

Die Abteilung für Konzernwesen, Beteiligungs- und Finanzvermögensmanagement (im Folgenden kurz Beteiligungsmanagement genannt) achtet bei solchen Betätigungen darauf, dass die kommunalrechtlichen und aufgabenbezogenen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Die Rahmenbedingungen werden zum einen durch die von Bund und Land vorgegebene Gesetzgebung, zum anderen durch den aus gesamtstädtischer Sicht notwendigen finanzwirtschaftlichen Optimierungsprozess beschrieben und lassen sich wie folgt differenzieren:

## **I. Aufgaben des Beteiligungsmanagements**

### **I.1 Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge und Satzungen**

### **I.2 Beteiligungsanzeige**

### **I.3 Kontrolle und Steuerung der Beteiligungsunternehmen**

### **I.4 Steuerungs- und Kontrollinstrumente**

### **I.5 Finanzvermögensmanagement**

### **I.6 Koordinationsfunktion**

### **I.7 Gesamtabchluss, Beteiligungsbericht und Berichtswesen**

### **I.8 Abschlussprüfung**

### **I.9 Rolle des Aufsichtsrats in den Beteiligungsunternehmen und Funktion des Beteiligungsmanagements**

## **II. Geltungsbereich und Zuständigkeit**

### **II.1 Geltungsbereich**

### **II.2 Zuständigkeit**

## **I. Aufgaben des Beteiligungsmanagements**

### **I.1 Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge und Satzungen**

An Gesellschaftsverträge und Satzungen kommunaler Gesellschaften und Beteiligungsunternehmen werden durch die GO NRW besondere kommunalrechtliche Anforderungen gestellt. So sind beispielsweise die der Landeshauptstadt zustehenden Informations- und Prüfungsrechte in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag zu verankern. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Veröffentlichungs- bzw. Bekanntmachungsverpflichtung. Daher ist es unerlässlich, dass vor Verabschiedung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen das Beteiligungsmanagement diese prüft. Nur so können die gesamtstädtischen Ziele insgesamt bei der Satzungsgestaltung koordiniert und die einheitliche Handhabung gewährleistet werden. Insbesondere ist hier der Bezug zur öffentlichen Zwecksetzung mit der Beschreibung des Unternehmenszwecks bzw. der Geschäftstätigkeit herzustellen. Nach der GO NRW darf eine Gemeinde - und somit die Landeshauptstadt - nur dann Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist und ein dringender öffentlicher Zweck die Beteiligung erfordert. Deshalb muss Sachziel des kommunalen Unternehmens der öffentliche Zweck sein. Dieser ist in der Satzung festzuschreiben. Weiter ist die Gemeinde dazu verpflichtet, haushalts- und kommunalrechtliche Wirtschaftsgrundsätze einzuhalten. Gewinnerzielung ist der Regelfall kommunaler Wirtschaftstätigkeit; alternativ ist die Eingrenzung des Zuschussbedarfs das Ziel wirtschaftlicher Betätigung der Landeshauptstadt.

Es ist seitens des Beteiligungsmanagements darauf zu achten, dass der Landeshauptstadt Düsseldorf und ihrem Rechnungsprüfungsamt in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag städtischer unmittelbarer und mittelbarer Mehrheitsbeteiligungen das Recht eingeräumt wird, über eine Betätigungsprüfung hinaus, jederzeit Einsicht in den Betrieb und in die Bücher der Gesellschaft nehmen zu können.

Bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft ist darauf hinzuwirken, dass der Landeshauptstadt das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat oder in sonstige Gremien zu entsenden.

Die Beschlussfassung über die Besetzung mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeshauptstadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen erfolgt durch den Rat. Sofern mehrere Vertreterinnen und Vertreter zu benennen sind, muss der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm bzw. ihr vorgeschlagene Beamtin/Angestellte bzw. ein Beamter/Angestellter der Landeshauptstadt dazu zählen.

Ist der Landeshauptstadt das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet ebenfalls der Rat.

Der Rat hat dabei zu beachten, dass eine sachgerechte und effektive Führung des Unternehmens zu gewährleisten ist. Deshalb sollte der Rat bei der Benennung des Gremienmitgliedes die persönliche Eignung desselben berücksichtigen. Kriterium dafür sind Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Durch das neue Transparenzgesetz NRW sind die Beteiligungsunternehmen verpflichtet, die Vergütung von Vorständen, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern offenzulegen, wenn der Stadt Düsseldorf alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 vom Hundert der Anteile gehören. Durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Satzungen der Beteiligungsunternehmen hat das Beteiligungsmanagement die Verantwortung zur Umsetzung dieser kommunalrechtlichen Vorgaben wahrgenommen. Gleiches gilt für zukünftige Beteiligungen oder zu gründende Gesellschaften.

## **I.2 Beteiligungsanzeige**

Das Beteiligungsmanagement in der Kämmerei ist die Schnittstelle für Fachämter bzw. Unternehmen und die Aufsichtsbehörde. Sofern Sachverhalte einer Anzeige nach § 115 GO NRW bedürfen, erfolgt diese ausschließlich durch das Beteiligungsmanagement.

Darüber hinaus ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner in sämtlichen Fragen der überörtlichen Aufsicht.

## **I.3 Kontrolle und Steuerung der Beteiligungsunternehmen**

Aufgabe des Beteiligungsmanagements ist die Steuerung und Kontrolle der verselbstständigten Einrichtungen im Hinblick auf die Finanzen und die Erreichung der Sachziele. Für alle Beteiligungen müssen deshalb steuerungs- und kontrollgeeignete Finanzvorgaben entwickelt werden. Diese sind – unter besonderer Beachtung der Verwirklichung der Sachziele und des öffentlichen Zwecks – vom Beteiligungsmanagement laufend zu überprüfen. Die Finanzvorgaben sind unter Beachtung des Prinzips der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze festzulegen und auf den jeweiligen satzungsmäßigen Zweck des Beteiligungsunternehmens auszurichten. Diese Zielvorgaben prägen das unterjährig, laufend vorzunehmende Beteiligungscontrolling; darüber hinaus wird im Rahmen des langfristig ausgerichteten Beteiligungscontrollings die Optimierung der Beteiligungsverhältnisse berücksichtigt und die Funktionalität und Zweckrichtung der formulierten quantitativen und qualitativen Ziele geprüft.

#### **I.4 Steuerungs- und Kontrollinstrumente**

Instrumente für die laufende Steuerung und Kontrolle sind die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte bzw. Lageberichte, sonstigen Berichte (z.B. Vorlagen für die Organe der Beteiligungen, Niederschriften über Sitzungen der Organe) und Kennzahlen, die von den Beteiligungsunternehmen aufzustellen und dem Beteiligungsmanagement vorzulegen sind.

Sämtliche Vorlagen an die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat der Gesellschaft, seine Ausschüsse oder sonstige Gremien, sind frühzeitig dem Beteiligungsmanagement im Vorfeld der Sitzungen zum Zeitpunkt der Zustellung an die Mitglieder der entsprechenden Gremien ebenfalls zur Verfügung zu stellen, um dem Beteiligungsmanagement die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen.

Den Beteiligungsunternehmen ist aufzugeben, die Festlegung der Leistungsprogramme nicht nur im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne, sondern auch im Rahmen mittelfristiger Pläne zu dokumentieren.

Gehören der Landeshauptstadt unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bezeichneten Umfang<sup>1</sup>, soll die Landeshauptstadt nach den Vorschriften der GO NRW

- die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG ausüben und
- darauf hinwirken, dass ihr die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG haben die Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen und die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht darzustellen

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- verlustbringende Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Finanzlage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Der Landeshauptstadt sind der Prüfungsbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers und, wenn ein Konzernabschluss aufzustellen ist, auch der Konzernabschluss unverzüglich nach Eingang zuzusenden. Die dargestellte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes ist alljährlich zu veranlassen. Die Befugnisse gemäß § 54 HGrG (Einsichtsrecht bei Betätigungsprüfungen) sollen ebenfalls satzungsmäßig festgelegt werden.

Das Beteiligungsmanagement hat darüber hinaus darauf hinzuwirken, dass erweiterte Einsichtsrechte in den Satzungen und Gesellschaftsverträgen verankert werden. Damit wird dem Rechnungsprüfungsamt im Auftrag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin die Möglichkeit eingeräumt, den städtischen Vertreterinnen und Vertretern in den Aufsichtsräten und der Gesellschafterin Landeshauptstadt Düsseldorf nützliche Informationen für eine sachgerechte Entscheidung zu liefern, ohne dass vorher ein Ratsbeschluss erforderlich wäre. Hieraus soll dem Rechnungsprüfungsamt aber ausdrücklich keine Verpflichtung erwachsen, flächendeckend bei allen Beteiligungsunternehmen zu prüfen.

---

<sup>1</sup> Umfang gemäß § 53 HGrG bedeutet, dass der Landeshauptstadt die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens oder mindestens 25 % und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit gehört.

Dem Rat bleibt es selbstverständlich auch weiterhin unbenommen, jederzeit einen Beschluss zu fassen, mit dem er das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, in eine Prüfung in einem bestimmten Unternehmen oder bezogen auf einen bestimmten Sachverhalt einzutreten.

Zur Manifestation der Kontrolle, Transparenz und Überwachung der Beteiligungsunternehmen hat die Landeshauptstadt den „Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen der Landeshauptstadt Düsseldorf“ entwickelt, der zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz dienen wird. Dieser als Anlage beigefügte Kodex definiert und legt einen Standard fest für das Zusammenwirken aller Beteiligten. Er soll eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den Beteiligungsunternehmen, die sich an den öffentlichen Gemeinwohlbelangen und dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientiert, sicherstellen. Ein von den Unternehmen zu entwickelnder Verhaltenskodex soll ebenfalls zu einer verantwortungsbewussten Zusammenarbeit beitragen.

Die Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen Grundlagen und der allgemeinen Lebensbedingungen in der Landeshauptstadt soll jederzeit zentraler Maßstab sein, um jetzigen und künftigen Generationen ein lebenswertes Umfeld zu gewährleisten.

### **I.5 Finanzvermögensmanagement**

Zur Aufgabe des Beteiligungsmanagements gehört es, die finanziellen Verknüpfungen zwischen den Beteiligungen und der Landeshauptstadt zu prüfen und innerhalb der Verwaltung und gegenüber den politischen Gremien zu vertreten. Hierzu gehören auch Fragen der Eigenkapitalausstattung sowie der Gewährung von Gesellschafterdarlehen, Investitionszuschüssen und Bürgschaften durch die Landeshauptstadt. Das Beteiligungsmanagement regelt unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ggf. im Benehmen mit den betroffenen Fachämtern die haushaltsmäßige Abwicklung bzw. die Anmeldung zum Haushaltsplan und die Bewirtschaftung von Haushaltsansätzen.

### **I.6 Koordinationsfunktion**

Das Beteiligungsmanagement bereitet die Entscheidungen vor, die die Landeshauptstadt als Gesellschafterin oder Aktionärin zu treffen hat, soweit nicht aus dem Unternehmen Beschlussvorschläge unterbreitet werden. Es fertigt z.B. die Ratsvorlagen zur Bestellung und Abberufung von städtischen Vertreterinnen und Vertretern in Organen von Beteiligungsunternehmen und berät sie in fachlicher Hinsicht. Sofern die Vertreterinnen und Vertreter Weisungen des Rates der Landeshauptstadt bedürfen, bereitet das Beteiligungsmanagement die notwendigen Ratsbeschlüsse vor.

Das Beteiligungsmanagement übernimmt schließlich Vermittlerfunktion zwischen den Beteiligungsunternehmen und den Fachämtern der Stadtverwaltung, z.B.

- bei der Regelung des Leistungsaustausches zwischen Beteiligungsunternehmen und der Verwaltung,
- bei der individuellen Beratung in Rechts- und Steuerfragen zwecks einheitlicher Steuerung,
- bei spezifischen Fragen der Finanzierung und Bilanzierung.

### **I.7 Gesamtabschluss, Beteiligungsbericht und Berichtswesen**

Das Beteiligungsmanagement stellt den nach § 116 GO NRW vorgeschriebenen Gesamtabschluss auf. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Für sämtliche in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner. Darüber hinaus erstellt das Beteiligungsmanagement zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohnerinnen und Einwohner alljährlich einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts. Dieser Bericht soll Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten. Im Übrigen müssen im Beteiligungsbericht auch der Jahresabschluss, der Lage-

bericht und der Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Unternehmen dargestellt werden, an denen die Landeshauptstadt mit mehr als 50 % beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht wird künftig dem Gesamtabchluss und dem Lagebericht beigelegt. Er umfasst die in § 52 GemHVO NRW geforderten Angaben und Erläuterungen.

Das Beteiligungsmanagement hat über den gemeinderechtlich vorgegebenen Rahmen hinaus ein Berichtswesen in Zusammenarbeit mit den Unternehmen einzurichten. Das Berichtswesen soll sich an dem zur Aufgabenerfüllung des Rates und der Verwaltung notwendigen Informationsbedarf ausrichten. Das Berichtswesen wird in Form eines Quartalsberichtes geführt. Die hierfür notwendigen Angaben sind vom Vorstand oder von der Geschäftsführung der Gesellschaft bis zum 20. Kalendertag nach dem jeweiligen Quartalsende dem Beteiligungsmanagement im Rahmen einer standardisierten Abfrage zur Verfügung zu stellen.

Das Beteiligungsmanagement trägt dafür Sorge, dass das Berichtswesen gepflegt bzw. aktualisiert wird und als Informationspool von den Zugriffsberechtigten genutzt werden kann.

Für das Berichtswesen sind folgende Daten zu ermitteln:

- Leistungsdaten (unternehmens- und branchenbezogen)
- Kennzahlensystem (über alle Beteiligungen)

Nach Beendigung des Quartals wird der Haupt- und Finanzausschuss in einer nichtöffentlichen Sitzung durch die Beteiligungsdezernentin bzw. den Beteiligungsdezernenten über die Entwicklung der Gesellschaften informiert. In diesem Zusammenhang bietet sich auch die Möglichkeit, Schwerpunktthemen mit gesamtstädtischem Hintergrund zu erörtern und ggf. geschäftsführende Organe der städtischen Beteiligungsgesellschaften hinzuzuziehen.

## **I.8 Abschlussprüfung**

Die Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts müssen ihre Jahresabschlüsse von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Möglichkeit Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung zu legen, und den Prüfungsauftrag um besondere Fragestellungen zu erweitern. Um eine objektive, sachgerechte und unabhängige Prüfung des Jahresabschlusses sicherzustellen, sollte die Abschlussprüferin, der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft, nicht mehr als fünf Jahresabschlüsse hintereinander in einem Unternehmen tätig sein. In Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Beteiligungsmanagement ein sechstes Jahr zugestanden werden. Der bloße Austausch von Prüferinnen und Prüfern einer Prüfungsgesellschaft reicht nicht aus. Die Vorschläge über die Benennung oder die Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers sind mit dem Beteiligungsmanagement der Kämmerei abzustimmen. Darüber hinaus nehmen Vertreterinnen und Vertreter des Beteiligungsmanagements an den Schlussgesprächen über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung zwischen dem Vorstand/der Geschäftsführung und den Abschlussprüferinnen und -prüfern teil.

## **I.9 Rolle des Aufsichtsrats in den Beteiligungsunternehmen und Funktion des Beteiligungsmanagements**

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolges als auch des Gesamtinteresses der Landeshauptstadt eng und vertrauensvoll zusammen. Eine gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus.

Den städtischen Vertreterinnen und Vertretern in den Aufsichtsräten obliegt die Aufgabe, die Geschäftsführung nachträglich, begleitend sowie vorausschauend zu überwachen. Im Rahmen dessen werden sie beratend tätig. Insbesondere achten sie dabei auf die Wahrnehmung der organschaftlichen Treuepflichten, die Beachtung gesetzlicher Geschäftsführungsaufgaben sowie die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten und die Eignung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer. Prüfungsmaßstab ist die Rechtmäßigkeit, die Ord-

nungsmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung.

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, können die Aufsichtsratsmitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Darüber hinaus ist die Umsetzung des per Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag festgelegten Zwecks und der Zielsetzung für die Landeshauptstadt sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen. Hierzu können die Aufsichtsratsmitglieder einzelne Mitglieder und/oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt das Beteiligungsmanagement die städtischen Vertreterinnen und Vertreter mit seinem Fachwissen und den branchenübergreifenden Erkenntnissen. Grundsätzlich können die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsräten das Beteiligungsmanagement bei finanz- und betriebswirtschaftlichen Problemstellungen zu Rate ziehen. Voraussetzung ist in diesem Zusammenhang, dass das Beteiligungsmanagement von der Geschäftsführung/dem Vorstand alle für eine fachlich fundierte Beurteilung notwendigen Informationen erhält.

Der Aufsichtsrat hat das Recht vom Vorstand bzw. der Geschäftsführung Berichte zur beabsichtigten Geschäftspolitik und zu grundsätzlichen Fragen der künftigen Unternehmensführung zu verlangen. Darüber hinaus wird dem Aufsichtsrat über die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und von Geschäften mit erheblicher Bedeutung berichtet.

Die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsräten sind ihrerseits angehalten, den Rat der Landeshauptstadt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die von besonderer Bedeutung für die Landeshauptstadt sind, frühzeitig zu unterrichten. Dabei sind die einschlägigen aktienrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Soweit ein fakultativer Aufsichtsrat bestellt ist, ist der Rat der Stadt gemäß § 108 Abs. 5 Nummer 2 GO NRW berechtigt, Weisungen zu erteilen. Im Übrigen ist das Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich weisungsunabhängig und bei seinen Entscheidungen in erster Linie dem Wohle des Unternehmens verpflichtet. Gleichwohl ist ein vom Rat entsandtes Aufsichtsratsmitglied an einen Ratsbeschluss gebunden, sofern dem Unternehmen kein Nachteil entsteht.

Die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder ergeben sich i. E. aus den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen.

## **II Geltungsbereich und Zuständigkeit**

### **II.1 Geltungsbereich**

Die Beteiligungsrichtlinien gelten für die Mitglieder des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie für alle Ämter, Dienststellen und Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Düsseldorf – unabhängig vom Grad der Beteiligung. Auf sämtliche Einrichtungen – unabhängig von der Organisations- und Rechtsform (z.B. Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Zweckverbände, Gesellschaften mbH, Aktiengesellschaften, Vereine) -, die unter die einschlägigen Vorschriften der GO NRW zur wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung fallen, sind diese Richtlinien entsprechend anzuwenden.

Sie finden darüber hinaus analoge Anwendung auch auf die rechtlich unselbstständigen und rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen, die nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters von der Landeshauptstadt Düsseldorf verwaltet werden bzw. überwiegend örtlichen Zwecken dienen, sowie deren Beteiligungen.

### **II.2 Zuständigkeit**

Das Beteiligungsmanagement ist im Finanzdezernat als Abteilung 2 in der Kämmerei organisatorisch eingebunden und übt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den Fachämtern aus. Soweit die fachliche Steuerung und Kontrolle der Beteiligung im Vordergrund steht, ist das jeweilige Fachamt für die Beteiligung zuständig, das nach dem Aufgabengliederungsplan für die Erfüllung dieser kommunalen Aufgabe verantwortlich ist.

Diese fachliche Steuerung der den Fachämtern zugeordneten Beteiligungsunternehmen ist mit dem Beteiligungsmanagement im Regelfall abzustimmen, in Einzelfällen ist es ausreichend über getätigte Maßnahmen zu informieren.

Die finanzielle Steuerung und Kontrolle der Beteiligung ist mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen. Das Fachamt hat somit nicht nur die Verantwortung für die Erreichung der fachlichen Ziele der Beteiligung zu tragen, sondern auch die finanziellen Auswirkungen im Rahmen des jeweiligen Dezernatsbudgets zu verantworten. Bei der Abwicklung betriebswirtschaftlicher, steuerrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Fragen bedient sich das Fachamt des Sachverstandes des Beteiligungsmanagements, das ohnehin für alle nicht den Fachämtern zuzuordnenden Beteiligungen, insbesondere für alle wirtschaftlichen Unternehmen der Landeshauptstadt zuständig ist. Hierdurch können Kosten für externe Fachberatung vermieden und die gesamtstädtischen Ziele zentral koordiniert werden.

Das Beteiligungsmanagement ist für sämtliche Grundsatzfragen und allgemeine Angelegenheiten sämtlicher Beteiligungen zuständig. Nur so kann die Wahrung gesamtstädtischer Interessen beachtet werden.

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Beteiligungsrichtlinien für das Beteiligungsmanagement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf

beschlossen am 16.12.2010